

Gebührensatzung zur Benutzungordnung der Schauenburger Sportanlagen und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBL. I S. 816), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBL. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBL. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBL. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 09. September 1999 für die Überlassung und Benutzung der Schauenburger Sportanlagen und deren Einrichtungen nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen zu sportlichen Zwecken durch ortsansässige Vereine und Verbände werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Die Benutzungsgebühren für nichtsportliche Veranstaltungen werden per Einzelbeschluß durch den Gemeindevorstand festgelegt.

§ 3

Bei Nutzungsanträgen von nicht ortsansässigen Vereinen und Verbänden entscheidet der Gemeindevorstand per Einzelbeschluß über die Höhe der Benutzungsgebühr.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 21. September 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg


Klein, Bürgermeister

